

# Tatausgleich bei Stalking

## Tatausgleich allgemein

Ziel eines Tatausgleichs ist die Regelung der Folgen einer Straftat und der Ausgleich zwischen Beschuldigten und Opfern.

Die Zuweisung zum Tatausgleich erfolgt unter Einhaltung bestimmter rechtlicher Bedingungen durch Staatsanwaltschaft oder Gericht.

Mit Hilfe einer neutralen Konfliktreglerin oder eines neutralen Konfliktreglers soll eine faire Ausgleichslösung sowohl in materieller als auch emotionaler Hinsicht erreicht werden.

Im Fall eines gelungenen Tatausgleichs wird in aller Regel das Verfahren gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten eingestellt. Im Fall eines Nichtgelingens wird das Verfahren bei Gericht fortgeführt. Eine Verantwortungsübernahme durch die Beschuldigte oder den Beschuldigten ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen positiven Tatausgleich.

Mit Ausnahme des Berichts sind Konfliktreglerinnen und Konfliktregler zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Teilnahme am Tatausgleich ist für alle Beteiligten freiwillig.

## Tatausgleich bei Stalking (beharrliche Verfolgung, § 107a Strafgesetzbuch)

Es gibt keine gemeinsamen Gespräche zwischen Beschuldigten und Opfern.

Zuerst führt die Konfliktreglerin oder der Konfliktregler ein Gespräch mit dem Opfer. Rechtsbelehrung wird erteilt. Die Situation des Opfers wird erörtert und es werden gemeinsam Maßnahmen besprochen, die ein möglichst störungsfreies Leben wieder ermöglichen sollen. Das wichtigste Ziel des Tatausgleichs ist es, dass die beharrliche Verfolgung durch die Beschuldigte oder den Beschuldigten sofort beendet wird.

Die Art und Weise der unerwünschten Kontaktaufnahmen und die Wünsche und Bedürfnisse des Opfers spielen eine zentrale Rolle, ebenso allfällige Forderungen zur Wiedergutmachung an die Beschuldigte oder den Beschuldigten. Über weiterführende Beratungsmöglichkeiten wird informiert.

Im Gespräch mit der oder dem Beschuldigten geht es in erster Linie um die Verdeutlichung und Klärung der strafbaren Handlungen, die die oder der Beschuldigte begangen hat. Und es geht um den sofortigen Stopp dieser Handlungen. Nur eine umfassende Verantwortungsübernahme und die Garantie, keine derartigen Verfolgungshandlungen mehr zu setzen, machen einen Tatausgleich erst möglich. Die oder der Beschuldigte erhält die nötige Unterstützung und Information über weitere Hilfsangebote.

Erst wenn begründete Aussicht besteht, dass die oder der Beschuldigte ihr oder sein Verhalten beendet hat, erfolgt die Regelung der weiteren Ansprüche des Opfers. Es wird immer ein Beobachtungszeitraum festgelegt. Sollte sich die oder der Beschuldigte nicht an das vereinbarte sofortige Ende der Versuche zur Kontaktaufnahme halten, wird der Tatausgleich abgebrochen und negativ an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht berichtet. Das wird in aller Regel eine Fortführung des Strafverfahrens bei Gericht zur Folge haben.

Wenn sich die oder der Beschuldigte an die Vereinbarung hält und das Opfer nicht mehr beharrlich verfolgt und eine Wiedergutmachung erfolgt ist, wird ein positiver Bericht verfasst. Die Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens liegt bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht. Die oder der Beschuldigte hat, damit das Strafverfahren eingestellt werden kann, Pauschalkosten bis zu 250,- Euro zu bezahlen.

Im Register der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts ist der durchgeführte Tatausgleich zehn Jahre lang vermerkt.